



BBPL
"Wiedäcker"

- Es bedeuten:
- genehmigte Baulinien
 - Baugrenze
 - Bauverbot
 - Vorgarten
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - bzw. 2
 - Grenze des Planbereichs
- Die Höhenangaben beziehen sich auf altes System.

Textteil

In Ergänzung der Planzeichnung, Planfarben und -Einschriften wird gemäß § 9 Abschnitt 1 BauG. folgendes festgesetzt:

- 1.) **Art der baulichen Nutzung**
Das gesamte Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA). Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNÜ sind allgemein zulässig.
- 2.) **Maß der baulichen Nutzung**
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse entsprechend den im Lageplan enthaltenen Einschriften, nämlich 1 bzw. 2 (Höchstgrenze, von der Straße aus gesehen).
 - b) Die Grundflächenzahl wird für das gesamte Plangebiet mit $GRZ = 0,25$ festgesetzt.
- 3.) **Bauweise**
 - a) Für das gesamte Plangebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - b) Dachneigung ca. 35°
 - c) Firstrichtung soll möglichst parallel zur Straße sein.
 - d) Die Nachweis- und Offenhaltungspflicht des später möglichen Garagenbaus durch Einzeichnung in den Eingabepänen (auch wenn zunächst an Stelle der Garagen lediglich der erforderliche Einstellplatz gen. § 2 (1) BauG vorgesehen wird) ist zwingend.
- 4.) **Äußere Gebäudegestaltung** insoweit als
 - a) bei der Oberflächenbehandlung der Außenseiten (Sichtmauerwerk, Sichtbeton, Putz, Schalung etc.) auffällige Struktur- und Farbgebung zu vermeiden sind.
 - b) für die Deckung der Dächer (auch der Nebengebäude) grundsätzlich nur Ziegel möglich - gebläut - oder ziegelfarben gefärbte Wellasbestzementplatten verwendet werden dürfen.

Gefertigt 14. Aug. 1964
STAATL. VERMESSUNGSAMT GÜPPINGEN
INGENIEUR F. WILHELM
VERMESSUNGSAMT GÜPPINGEN
Schubert